

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2016

Holzminden, den 04.07.2016

Nr. 13

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
73	Haushaltssatzung der Gemeinde Wangelnstedt für das Haushaltsjahr 2016 vom 08.03.2016 und Bekanntmachung vom 04.07.2016	277
74	Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2016 vom 13.05.2016 und Bekanntmachung vom 04.07.2016	279
75	Haushaltssatzung der Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2016 vom 25.02.2016 und Bekanntmachung vom 01.07.2016	282
76	Satzung der Stadt Holzminden über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „Karlstraße/Allersheimer Str.“ vom 21.06.2016 und 22.06.2016	284

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Wangelnstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wangelnstedt in der Sitzung am 08.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	443.000 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	498.300 €	- 55.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.500 €	- 1.500 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	427.900 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	478.000 €	-50.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	172.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	247.500 €	- 75.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	74.000 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	74.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	673.900 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	725.500 €	- 51.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 74.000 € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |
|------------------|-----------|

Wangelnstedt, den 08.03.2016

gez. Adam

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die nach § 114 sowie nach § 120 Abs. 2 des des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 28.06.16 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.07. bis zum 16.07.2016

bei der Gemeinde Wangelnstedt, Hudeweg 6, 37627 Wangelnstedt während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wangelnstedt, 04.07.16

gez. Adam

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in der Sitzung am 13. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.574.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.598.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	28.100 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	4.200 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.532.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.392.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.532.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.399.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 255.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 345 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

bis zu 10. V.H., höchstens aber um 5.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Hehlen, den 13. Mai 2016

Gemeinde Hehlen

L.S.

gez.: Jacob
Bürgermeister

gez.: Ebeling
Stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *12.07.2016* bis *26.07.2016* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstraße 12, 37619 Hehlen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hehlen, den *04.07.2016*

gez.: Jacob
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am **25.02.2016** folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.869.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.932.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.751.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.816.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	763.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	577.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.095.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Boffzen, den 25.02.2016

GEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Menzel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 01.07.2016 unter dem Aktenzeichen 02 (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.07.2016 bis 19.07.2016 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 01.07.2016

(L.S.)

gez. Menzel
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Holzminden über die Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 89 „Karlstraße /Allersheimer Str.“**

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Holzminden am 21.06.2016 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 89 „Karlstraße/ Allersheimer Str.“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Veränderungssperre ist, dargestellt.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangen hat und deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 89 „Karlstraße/Allersheimer Str.“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

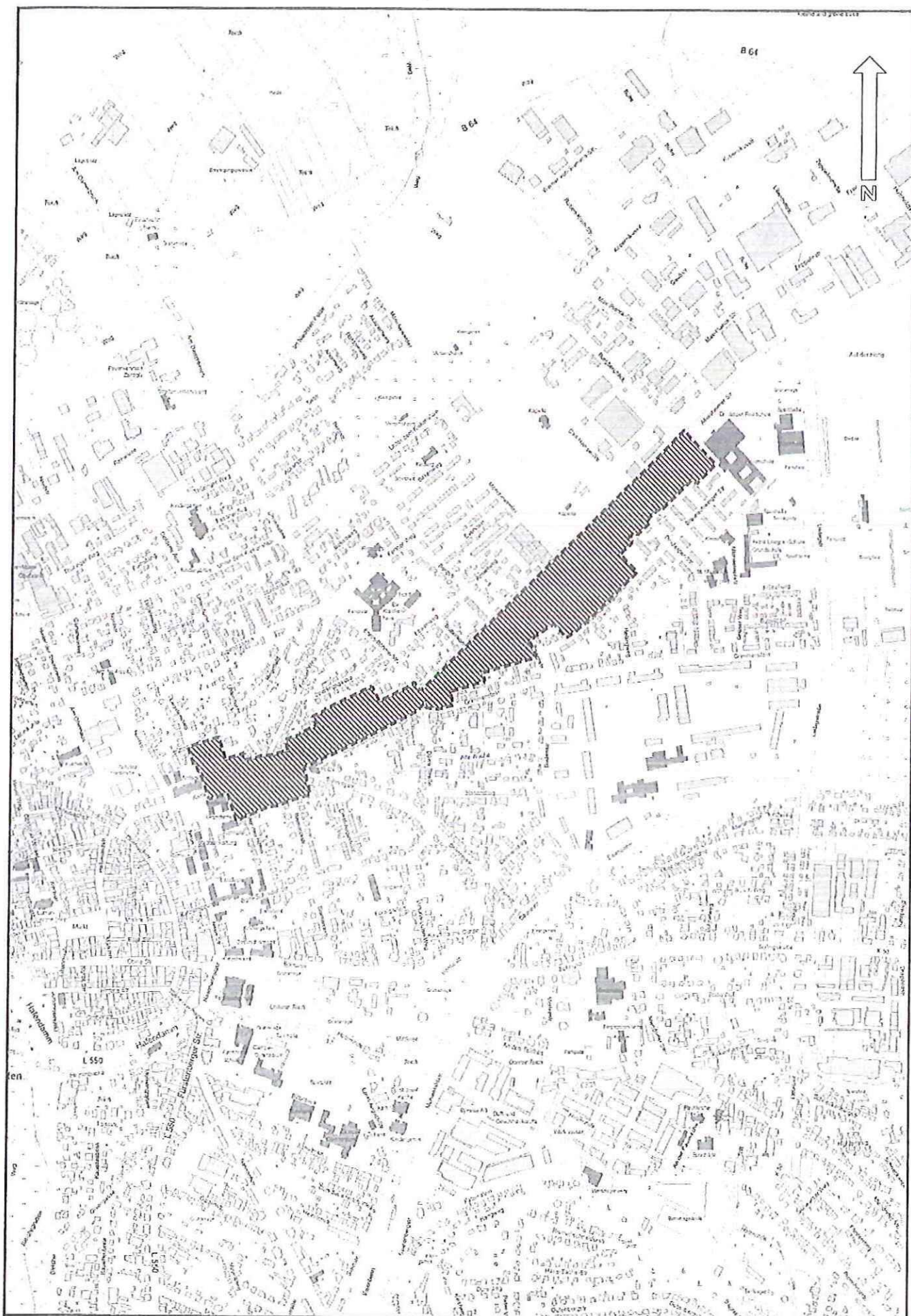
Holzminden, den 22.06.2016

Stadt Holzminden

Der Bürgermeister

Jürgen Daul





Veränderungssperre für den
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 89
"Karlstraße / Allersheimer Straße"
Maßstab 1:10.000

Übersichtsplan

Quelle: Auszug aus den Geobasis-
daten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

